

Antrag

**der Abgeordneten Dora Heyenn, Mehmet Yildiz, Kersten Artus,
Tim Golke, Norbert Hackbusch, Cansu Özdemir, Christiane Schneider,
Heike Sudmann (DIE LINKE)**

zu Drs. 20/10491

Betr.: Abschaffung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen

Nach zweieinhalb Jahren hat die Behörde für Wissenschaft und Forschung (BWF) den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vorgelegt. Dabei ist die radikale Wende zurück zur demokratischen Hochschule ausgeblieben. Stattdessen setzt die Hochschulgesetznovelle in der Grundstruktur den Weg einer „unternehmerischen Hochschule“ mit engen betriebswirtschaftlichen Strukturvorstellungen für die marktkonforme Normierung von Forschung, Studium, Lehre und (Selbst-)Verwaltung fort. Ein reformerischer Leitgedanke ist nur in Ansätzen zu erkennen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben Gewerkschaften, Berufsverbände, Hochschulen, die Landeskonferenz der Allgemeinen Studierendenausschüsse übereinstimmende Kritik am Gesetzesentwurf geäußert.

Im parlamentarischen Verfahren wurde diese Kritik am Gesetzesentwurf sowohl bei der Expertenanhörung als auch bei der öffentlichen Anhörung von zahlreichen Akteuren übereinstimmend erneut geäußert: So wurden die ausbleibende Demokratisierung der Hochschulen, die Verschärfung der Regelung zur Zwangsexmatrikulation, die halbherzige Stärkung der dritten Ebene sowie die fehlende Möglichkeit zur Einrichtung von Wirtschaftsausschüssen genannt und eine Verbesserung des Entwurfes gefordert.

Zudem stehen viele gesellschaftliche Akteure eine Steuerung der Hochschulen über Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach wie vor kritisch gegenüber, da dieses Instrument im Verhandlungsprozess weder transparent noch demokratisch ist und im Wesentlichen durch Vorgaben vom Senat geprägt ist.

Die Bürgerschaft möge beschließen,

den Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts der Drs 20/10491 mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. Hinter Artikel 1 Nummer 1 i) wird folgende Nummer 1 j) eingefügt:
 - j) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Hinter dem Eintrag zu § 2 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 2 Rechtsstellung“
2. Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Rechtsstellung“
 - b) § 2 Absatz 3 wird gestrichen.

3. Hinter Artikel 1 Nummer 5 b) wird folgende Nummer 5 c) eingefügt:

c) § 6 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die zuständige Behörde übt die Fachaufsicht grundsätzlich durch Richtlinien und allgemeine Weisungen aus.“